
**Gesetz
über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis
(Personalgesetz, PersG)**

Änderung vom 27. Mai 2015¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 3. Juni 1998 über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG)² wird wie folgt geändert:

V. BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES

Art. 72 2. vorzeitige

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, ab erfülltem 60. Altersjahr auf jedes Monatsende nach vorangegangener sechsmonatiger schriftlicher Voranzeige in den Ruhestand zu treten.

² Art. 65 ist anwendbar.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Art. 83a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom
27. Mai 2015
1. Übergangsrenten für vorzeitige Pensionierungen der
Jahrgänge 1951 bis 1955**

¹ Für bisherige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Jahrgängen 1951 bis 1955, welche gemäss Art. 72 in den vorzeitigen Ruhestand treten, bezahlt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber bis zur Erreichung des ordentlichen AHV-Alters eine Übergangsrente im Umfang von 70 Prozent des Höchstbetrages der AHV-Altersrente und allfälliger AHV-Kinderrenten.

² Übergangsrenten werden nur ausbezahlt, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bisher gemäss der Pensionskassengesetzgebung versichert war. Bei Teilzeit-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern werden sie anteilmässig ausbezahlt, wobei das durchschnittliche Arbeitspensum der letzten fünf Jahre massgebend ist.

³ Die Übergangsrente wird gekürzt, sofern das anrechenbare Einkommen mehr als 80 Prozent der vor der vorzeitigen Pensionierung erzielten Bruttoentlohnung beträgt. Als anrechenbares Einkommen gelten Leistungen von Pensionskasse, AHV, IV, Unfallversicherung, Militärversicherung und entsprechenden ausländischen Sozialversicherungen.

Art. 83b 2. Übergangsrenten für vorzeitige Pensionierungen der Jahrgänge 1956 bis 1959

¹ Für bisherige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Jahrgängen 1956 bis 1959, welche gemäss Art. 72 in den vorzeitigen Ruhestand treten, bezahlt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber bis zur Erreichung des ordentlichen AHV-Alters, längstens jedoch bis zum Jahre 2020, eine Übergangsrente im Umfang gemäss Art. 83a.

² Eine Übergangsrente wird nur bezahlt, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nicht vor dem 61. Altersjahr in den Ruhestand tritt:

II.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 27. Mai 2015

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Walter Odermatt

Landratssekretär

Armin Eberli

Datum der Veröffentlichung: 3. Juni 2015

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

3. August 2015

Letzter Tag der Referendumsfrist: 3. August 2015

¹ A 2015, 864

² NG 165.1